



1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

X		
1.1	Bezeichnung des Stoffes/ der Zubereitung	Agip metalClean A 310
1.2	Verwendung des Stoffes/ der Zubereitung	Steuerfreies Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden! Kohlenwasserstoffreiniger für die industrielle und gewerbliche Nutzung
1.3	Bezeichnung des Unternehmens	Eni Schmiertechnik GmbH, Paradiesstraße 14, 97080 Würzburg Telefon: 0931-90098/0 Fax: 0931-98442 Email: uwe.drefahl@agip.de
	Kontaktstelle für technische Informationen	Abteilung PMM Telefon: 0931-90098/143 Fax: 0931-90098/4143
1.4	NOTRUFNUMMER (24h)	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen Telefon: (D-Bonn) 0228/19240

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1	Einstufung	Xn; R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.	
2.2	Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt	Brennbare Flüssigkeit. Flüssigkeit, Nebel oder Dampf in hohen Konzentrationen kann Bindehautreizung verursachen. Bei hohen Konzentrationen von Dämpfen ist eine Reizung von Nase, Rachen und Atemtrakt möglich. Das Produkt ist ein wassergefährdender Stoff.	

3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1	Chemische Charakterisierung	Komplexe Mischung von Kohlenwasserstoffen.		
3.2	Inhaltsstoffe	EG	Gehalt	Einstufung
		CAS	M%	
	Isoalkane	292-460-6 90622-58-5	99%	Xn;R65
3.3	Zusätzliche Hinweise	EG-Einstufung nach Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben. Klartexte der R-Sätze sind im Abschnitt 16 aufgeführt.		

4. ERSTE HILFE MAßNAHMEN

4.1	Allgemeine Hinweise	Selbstschutz des Ersthelfers. Öldurchtränkte Kleidung und Schuhe wechseln.
4.2	Nach Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
4.3	Nach Einatmen	Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
4.4	Nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
4.5	Nach Verschlucken	Kein Erbrechen einleiten. Keine Mund-zu-Mund-Beatmung anwenden. Sofort Arzt hinzuziehen.
4.6	Hinweise für den Arzt	Keine weiteren Hinweise.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1	Geeignete Löschmittel	Schaum, Löschpulver, gasförmige Löschmittel, Kohlendioxid, Sand,
-----	-----------------------	--



Handelsname

Agip metalClean A 310 Seite 2 von 6

5.2	Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl und Wasserdampf. Wasserstrahl
5.3	Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase	Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase: Oxide des Stickstoffs, Kohlenmonoxid (CO), Ruß.
5.4	Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Vollschutzanzug tragen. Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden.
5.5	Zusätzliche Hinweise	Gefährdete Behälter mit Wasserdampfstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Bei Einwirkung von Dämpfen/Nebel/Aerosol Atemschutz verwenden. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Bildet rutschige Beläge.
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Bei Auslaufen in oberirdische Gewässer, in Entwässerungsnetze oder in den Untergrund zuständige Behörden benachrichtigen.
6.3	Verfahren zur Reinigung	Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Bei Austritt größerer Mengen Maßnahmen treffen, um weitere Ausbreitung zu verhindern.
6.4	Zusätzliche Hinweise	Trinkwassergefährdung beim Eindringen größerer Mengen in Untergrund und Gewässer möglich. Behörden verständigen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

X	Handhabung	
7.1.1	Hinweise zum sicheren Umgang	Mund, Augen und Nase nicht mit verschmutzten Händen berühren. Am Arbeitsplatz möglichst nicht essen, trinken und rauchen. durchnässte Kleidung sofort wechseln. Aerosolbildung vermeiden. Verschütten des Produktes vermeiden.
7.1.2	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosolbildung	Absauganlage, Abluft nur über geeignete Abscheider ins Freie führen.
7.1.3	Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Brandklasse nach DIN EN 2: B
7.1.4	Weitere Angaben	
7.2	Lagerung	
7.2.1	Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS des jeweiligen Landes ist zu berücksichtigen.
7.2.2	Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.
7.2.3	Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen	Empfohlene Lagertemperatur: 10 - 25 °C. Vor Frost schützen. Lagerdauer unter den beschriebenen Bedingungen: 12 Monate.
7.2.4	VCI-Lagerklasse	LGK 10
7.3	Bestimmte Verwendungen	Dieses Produkt kommt unverdünnt zum Einsatz.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Expositionsgrenzwerte

X geänderte Abschnitte gegenüber der Vorversion

n. a. = nicht anwendbar

n. g. = nicht genannt

n. b. = nicht bestimmt

Druckdatum: 31. Mrz. 2010



Handelsname		Agip metalClean A 310			Seite 3 von 6
Stoff	EG-Nr	AGW	AGW	Spitzenbegr.	Bemerkung
Kohlenwasserstoffe entaromatisiert	292-460-6		100 ml/m ³		AGS, TRGS 900

8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz	Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7, keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.			
8.3	Persönliche Schutzausrüstung	In Ausnahmesituationen (z.B. starke Aerosolbildung/ Ölnebel am Arbeitsplatz) kann das Tragen von Atemschutz notwendig sein. Tragezeitbegrenzungen beachten. Atemschutzgerät: Halbmaske, Filterklasse FFP2 BGR 190 Einsatz von Atemschutzgeräten beachten.			
8.3.1	Atemschutz				
8.3.2	Handschutz				
8.3.3	Augenschutz	Hautschuttmittel für den Schutz vor öligen, nicht wassermischbaren Arbeitsstoffen anwenden oder Schutzhandschuhe nach DIN EN 374-3 aus folgenden Materialien verwenden: Naturkautschuk/Naturlatex - NR 0,5 mm Chloropren - 0,5 mm Nitrilkautschuk - NBR 0,35 mm Butylkautschuk - Butyl 0,3 mm Fluorkautschuk - FKM 0,4 mm			
8.3.4	Körperschutz	Dichtschließende Schutzbrille beim Umfüllen benutzen. Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist eine hautabdeckende Arbeitskleidung ausreichend. Spezielle Schutzkleidung ist nicht erforderlich.			
8.4	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Siehe Abschnitt 6 und 7, keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.			

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1	Erscheinungsbild				
	Form	flüssig			
	Farbe	farblos			
	Geruch	nahezu geruchslos			
9.2	Sicherheitsrelevante Daten				
	Art	Wert	Einheit	Methode	Bemerkungen
	pH-Wert (20 °C)	n.a.	pH		50 g/l
	Siedepunkt	n.b.	°C		
	Flammpunkt	62	°C		
	Selbstentzündlichkeit	selbstentzündlich ab 260 °C	°C		
	Untere Explosionsgrenze	2,5	Vol. %		
	Obere Explosionsgrenze	6,5	Vol. %		
	Dampfdruck	5 hPa	hPa		20 °C
	Dichte	764	kg/m ³		
	Löslichkeit in Wasser	nicht bzw. gering mischbar			
	Kinem. Viskosität	(40°C) 1,2	mm ² /s		
9.3	Weitere Angaben	keine			

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Zu vermeidende Bedingungen	Starke Erwärmung, Aerosolbildung
10.2	Zu vermeidende Stoffe	Starke Oxidationsmittel, starke Säuren und Laugen
10.3	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kohlenmonoxid, Kohlendioxid



11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung	Keine Daten vorhanden.			
11.2	Akute Wirkungen				
11.2.1	Akute Toxizität	LD50 (oral)	Ratte	2.000 mg/kg	abgeschätzt
		LD50 (dermal)	Ratte	2.000 mg/kg	abgeschätzt
		LC50 (inhalativ)		n.b.	nicht bekannt
11.2.2	Spezifische Symptome				
	Nach Verschlucken	Übelkeit, Durchfall			
	Nach Hautkontakt	Hautrötungen			
	Nach Einatmen	Schleimhautreizungen			
	Nach Augenkontakt	Starkes Brennen, Einschränkung des Sehvermögens während der Einwirkung			
11.2.3	Reiz- und Ätzwirkung				
	Haut	n.b.			
	Auge	n.b.			
	Atemwege	n.b.			
11.3	Sensibilisierung				
	Nach Hautkontakt	Keine Daten vorhanden			
	Nach Einatmen	Keine Daten vorhanden			
	Bemerkungen	Mögliches sensibilisierendes Potential am Menschen, siehe Erfahrungen aus der Praxis.			
11.4	Subakute bis chronische Toxizität				
	Subakute orale Toxizität	Keine Daten vorhanden.			
	Subakute inhalative Toxizität	Keine Daten vorhanden.			
	Bemerkungen	Hinweise zu chronisch-systemischen Wirkungen beim Menschen liegen nicht vor.			
11.5	Kanzerogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität				
11.5.1	Kanzerogenität	Es sind keine ausreichenden Angaben verfügbar.			
11.5.2	Mutagenität	Keine Daten verfügbar.			
11.5.3	Reproduktionstoxizität	Keine Daten verfügbar.			
11.5.4	Bewertung	Praktische Erfahrungen haben keine Hinweise auf CMR-Eigenschaften geliefert.			
11.6	Erfahrungen aus der Praxis	Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es bei Kontakt mit Kühlschmierstoff zu Reizwirkungen am Auge kommt. Bei unzureichendem Hautschutz kann es zur Austrocknung/Entfettung der Haut kommen.			

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1	Ökotoxizität	Keine Daten vorhanden.		
		Die Langzeitökotoxizität wurde nicht bestimmt.		
12.2	Mobilität	Das Produkt ist sehr dünnflüssig. Zu sonstigen physikalisch-chemischen Eigenschaften siehe Abschnitt 9.		
12.3	Persistenz und Abbaubarkeit			
12.3.1	Persistenz			
	Halbwertszeit im Meerwasser	n.b.		
	Halbwertszeit im Süßwasser	n.b.		
	Halbwertszeit im Boden	n.b.		
12.3.2	Biologische Abbaubarkeit	n.b. Biologisch nicht leicht abbaubar (Vermutung)		
12.4	Bioakkumulationspotential	Der Biokonzentrationsfaktor (BCF) wurde nicht bestimmt. Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.		
12.5	Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften	Diese Zubereitung ist gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII nicht einstuftbar.		

**Handelsname****Agip metalClean A 310** Seite 5 von 6

- 12.6 Andere schädliche Wirkungen Bei größeren Mengen ist das Grundwasser gefährdet.
12.7 Gesamtbewertung Das Produkt ist ein wassergefährdender Stoff.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Entsorgung/ Abfall (Produkt) Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle in den jeweils gültigen Fassungen.
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer/ Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.
Abgabe nur an zugelassene Sammler.
Vorschlag: Thermische Verwertung in zugelassener Anlage.
Vorschlag für das Produkt: 140603
andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- Abfallschlüsselnummer
- Abfallschlüsselnummer
- 13.2 Verpackungen Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften oder im Rahmen der Gebindeentsorgung der Mineralölindustrie zu entsorgen. <http://www.gvoe.de/>
- 13.3 Zusätzliche Hinweise Sammlung von Kleinmengen: In Sammelbehälter für Altöle geben. Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften und wenn notwendig mit Gefahrensymbolen und R- und S-Sätzen zu versehen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

- 14.1 Landtransport ADR/RID/GGVSE
Klasse Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften
Gefahrzettel
UN-Nummer
Verpackungsgruppe
Warntafel
Richtiger Technischer Name
Begrenzte Menge (LQ)
Beförderungskategorie
Tunnelbeschränkungscode
- 14.2 Seetransport IMDG-Code/GGVSee
Klasse: Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften
UN-Nummer
Verpackungsgruppe
EmS
Richtiger Technischer Name
Marine Pollutant
- 14.3 Lufttransport ICAO-IATA/DGR
Klasse n.b.
UN-Nummer
Verpackungsgruppe
Richtiger Technischer Name
- 14.4 Zusätzliche Hinweise Keine

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 EG-Vorschriften
- 15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung nach Verordnung (EG) 1907/2006 Es wurden keine Stoffsicherheitsbeurteilungen für Inhaltsstoffe der Zubereitung durchgeführt.

Eni Schmiertechnik

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung 1907/2006/EG

Erstelldatum: 23. April 2003

Artikel-Nummer: 0862


Überarbeitet am: 01. April 2010

Version: 4.0 DE



Handelsname

Agip metalClean A 310 Seite 6 von 6

15.1.2	Kennzeichnung Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung R-Sätze S-Sätze	Xn	Gesundheitsschädlich	
			niedrigviskose Kohlenwasserstoffe	
			R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. S02 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S23.5 Dampf/Aerosol nicht einatmen. S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. S27 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. S62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort är "EG-Kennzeichnung"	
15.1.3	Besondere Kennzeichnungsaufschrift			
15.1.4	Angaben VOC-RL 1999/13/EG	Die Zubereitung enthält	60-99 % VOC-Stoffe.	
	VOCV Schweiz	Die Zubereitung enthält	60-99 % VOC-Stoffe.	
15.1.5	Genehmigungen/ Beschränkungen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006	Keine vorhanden.		
15.2	Nationale Vorschriften			
15.2.1	Beschäftigungsbeschränkung		Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche beachten (§ 22 ArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§ 5 MuSchRiV).	
15.2.2	Gefahrstoffverordnung		Die Informationspflicht ist gemäß GefStoffV §14 zu berücksichtigen. - Betriebsanweisung-	
15.2.3	Störfallverordnung (12.BImSchV)		n.a.	
15.2.4	Wassergefährdungsklasse		1 - schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung nach VwVwS)	
15.2.5	Technische Anleitung Luft		5.2.5 Organische Stoffe Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m ³ , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.	
15.2.6	Sonstige		TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt: Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen TRGS 555 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte	

16. SONSTIGE ANGABEN

X				
16.1	Wortlaut der R-Sätze Abschn. 3		R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.	
16.2	Schulungshinweise			
16.3	Empfohlene Einschränkungen		Nur für gewerbliche/ industrielle Anwendungen verwenden. Das Produkt darf nur durch Personen über 18 Jahren gehandhabt werden, die ausreichend über die Anwendung, die gefährlichen Eigenschaften sowie die nötigen Sicherheitsmaßnahmen informiert wurden.	
16.4	Weitere Informationen		http://www.agip.de http://www.vsi-schmierstoffe.de	
16.5	Datenquellen		Das Sicherheitsdatenblatt ist auf Anfrage für berufliche Nutzer erhältlich. http://www.baua.de http://www.dguv.de/bgia/de/gestis/index.jsp http://echa.europa.eu	
16.6	Geänderte Abschnitte	■	1-7-16	